



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

## **Dominikanische Republik**

### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) **Geburtsurkunde** in der ausführlichen Form („acta inextensa de nacimiento“) im Original, ausgestellt durch das zuständige Standesamt (Officialia del Estado Civil).
- 2) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen im Original, abgegeben vor einem dominikanischen Notar (Notario Publico), bei Aufenthalt in der Dominikanischen Republik.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

### **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil sowie Nachweis über die Registrierung im Zivilstandsregister (ggf. in Form eines Randvermerks in der Heiratsurkunde), jeweils im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Dominikanische Republik besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile müssen zur Wirksamkeit für den dominikanischen Rechtsbereich durch das zuständige dominikanische Gericht bestätigt bzw. anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils für den dominikanischen Rechtsbereich ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen dominikanischen Gerichts sowie der Nachweis über die Registrierung des ausländischen Scheidungsurteils im dominikanischen Zivilstandsregister jeweils im Original vorzulegen.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Urkunden aus der Dominikanischen Republik werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Überprüfung der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Santo Domingo/Dominikanische Republik.

Die inhaltliche Überprüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Santo Domingo/Dominikanische Republik zu veranlassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Amtshilfeersuchens wird auf die Allgemeinen Hinweise, Ziffer 4 (Legalisation, Apostille, inhaltliche Überprüfung und Kosten) Bezug genommen.

### **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Dominikanische Republik besteht aus 2 Seiten.